

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Bestimmungen lauteten schließlich:

„1. Zur Sicherstellung der einheitlichen Führung der künftigen bulgarisch—deutsch—österreichisch—ungarisch—türkischen Operationen übernimmt Seine Majestät der Deutsche Kaiser die Oberleitung der Operationen der Zentralmächte und ihrer Verbündeten.

„2. Die Hoheitsrechte der Obersten Kriegsherren der verbündeten Wehrmächte hinsichtlich ihrer Streitkräfte werden hierdurch nicht berührt.

„3. Die Oberleitung erstreckt sich auf die — der Gesamtsituation entsprechende — einheitliche Anlage und Durchführung der Operationen im großen, vornehmlich auf: a) die grundlegenden Ziele der auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen zu führenden Operationen, b) die hierfür zu verwendenden Kräfte und c) da, wo Truppen mehrerer Verbündeter teilnehmen sollen, auch hinsichtlich der Befehls- und Unterordnungsverhältnisse.

„4. Zur Ausübung der Oberleitung stehen dem Deutschen Kaiser die Armee-Oberkommandanten (Generalissimus) der verbündeten Wehrmächte und deren Generalstabschefs zur Verfügung — im türkischen Heer nur der stellvertretende Oberbefehlshaber. Sie sind vor jeder wichtigen Entscheidung, die die Gesamtinteressen berührt, zu hören. Dabei wird ein vollständiges Einvernehmen der Heeresleitungen angestrebt werden.

„5. Die nach Anhörung der Armee-Oberkommandanten (Generalissimus) vom Deutschen Kaiser getroffenen Entscheidungen sind für alle verbündeten Wehrmächte bindend.

„6. Die Armee-Oberkommandanten (Generalissimus) der verbündeten Wehrmächte sind verpflichtet, dem Deutschen Kaiser a) über die Situation der ihnen unterstellten Streitkräfte, b) über ihre operativen Absichten, c) über die ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel und ihre Verteilung und Verschiebung fortlaufend Bericht zu erstatten.

„7. Alle Entscheidungen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers sowie sonstige Mitteilungen an die Armee-Oberkommandanten (Generalissimus) der verbündeten Wehrmächte werden »Für die Oberste Kriegsleitung« vom Chef des Generalstabes des deutschen Feldheeres gefertigt.

„8. Die Führung der Verhandlungen zwischen den verbündeten Heeresleitungen steht der deutschen Obersten Heeresleitung zu. Anregungen können von jeder der verbündeten Heeresleitungen ausgehen.

„9. Der dienstliche Verkehr zwischen den Armee-Oberkommandanten (Generalissimus) und ihren Obersten Kriegsherren sowie den Zentralbehörden ihrer Staaten erleidet keine Änderung. Ein Dienstverkehr der Obersten Kriegsleitung mit diesen Stellen findet nicht statt.

„10. Die Zuführung und materielle Versorgung der zur Teilnahme an einer gemeinsamen Operation bestimmten Heereskörper obliegt grundsätzlich